



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 44/2008

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für
den Masterstudiengang Biological Sciences**

Vom 22. September 2008

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences

vom 22. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 (Amtl. Bkm. 21/2008) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Biological Sciences in der Fassung vom 15. April 2008 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 14 wird das Wort „studienbegleitende“ gestrichen.
 - b) § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen“
 - c) § 20 erhält folgende Fassung: „§ 20 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen“
 - d) Der bisherige § 20 wird § 21 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „studienbegleitende“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 20“ durch den Verweis auf „§ 21“ ersetzt.
3. Die Überschrift von § 15 erhält folgende neue Fassung:
„§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen“
4. In § 16 wird Absatz 3 c) gestrichen.
5. In § 18 erhält Absatz 4 folgende neue Fassung:
„(4) Spätestens bis zur Abgabe der Masterarbeit ist eine Auflistung über die erbrachten Studienleistungen in den besuchten Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS-Credits beim Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Biologie einzureichen.“

6. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

- (1) Personen, die ohne Masterabschluss in einer fachrelevanten Graduiertenschule aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 6 Abs. 4 der Fachspezifischen Promotionsregelungen des Fachbereichs Biologie als Masterarbeit anerkannt werden. Der Bericht muss dabei mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden.
 - (2) Der Bericht ist vom Dissertationskomitee, das vom Promotionsausschuss nach der Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 der Fachspezifischen Promotionsregelungen des Fachbereichs Biologie bestimmt wird, entsprechend § 10 zu benoten.
 - (3) Die Gesamtnote für den Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 10.“
7. Der bisherige § 20 (alt) wird § 21 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.
8. In § 25 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Änderungen vom 22. September 2008 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
9. Im Anhang werden bei Anmerkung 2 im zweiten Satz die Worte „oder aus einer anderen Sektion“ gestrichen.


Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. September 2008

In Vertretung



Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin –